

## Eigenheim bleibt in der Regel steuerfrei

INTERVIEW Höhere Belastung für entfernte Verwandte – Auflagen für Betriebe– Experte gibt Tipps



Thomas Münchenberg 

Antrag bereits rückwirkend zum 1. Januar 2007 anwendbar sein. Man sollte sich also als Erbe ausrechnen lassen, ob man mit altem oder neuem recht besser fährt und ggf. einen Antrag stellen.

Von Rüdiger zu Klampen

Frage: Herr Münchenberg, das Kabinett hat die Reform der Erbschaftsteuer auf den Weg gebracht. Wann erwarten sie die Verabschiedung?

Münchenberg: Es liegt ein Regierungsentwurf vor. Mit der Gesetzesverabschiedung rechnen wir ab Frühjahr 2008, spätestens zum 1. Juli 2008.

Frage: Kann man vermeiden, schlechter gestellt zu werden?

Münchenberg: Ein Beispiel dazu. Für Erben, aber nicht für Beschenkte, soll das Gesetz auf

Frage: Was ist mit dem Eigenheim? Bleibt das steuerfrei?

Münchenberg: In aller Regel ja. Zwar werden Immobilien künftig – anders als bisher – nach dem Verkehrswert zur Besteuerung herangezogen. Doch zugleich hebt der Gesetzgeber die Freibeträge kräftig an. Sie betragen für Ehegatten 500 000 und für Kinder 400 000 Euro.

Frage: Wie sieht es mit anderen Verwandten aus?

Münchenberg: Die Belastung etwa von Geschwistern, Neffen und Nichten wächst erheblich. Das Gleiche gilt zum Beispiel für nichteheliche Partner. In den betreffenden Steuerklassen II und III greift in den allermeisten Fällen ein Steuersatz von 30 Prozent, und das bei einem Freibetrag von nur 20 000 Euro. Dies ist umso bedeutender, als die Zahl der Kinderlosen steigt. Ihr Vermögen wird bei der Weitergabe im Erbfall also u.U. spürbar geschmälert. Mancher könnte dies als Argument für eine Adoption werten.

Frage: Bisher standen Partner, zu denen kein herkömmliches verwandtschaftliches Verhältnis bestand, beim Erben oft schlecht da. Und künftig?

Münchenberg: Einen echten Fortschritt gibt es für Partner aus

eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Für sie gilt künftig ein Freibetrag von 500 000 Euro – wie für Ehegatten.



Frage: Was ist mit Kapitalvermögen?

Münchenberg: Dieser Bereich ist klar ein Gewinner der Reform. Wie gesagt, der Gesetzgeber wird mit Blick auf die Eigenheime die Freibeträge anheben. Und das gilt dann – bei unveränderter Bewertung – auch für Kapitalvermögen.

Frage: Aus dem Unternehmerlager klingt oft Unzufriedenheit mit der künftigen Regelung an. Ist das gerechtfertigt?

Münchenberg: Das kommt darauf an. Es sind auf den ersten Blick einige sehr gute Vergünstigungen geplant. Dazu gehört, dass 85 Prozent des Betriebsvermögens völlig befreit sein sollen. Zugleich gibt es eine Freigrenze von 150 000 Euro. Wer also einen kleinen Betrieb im Wert von einer Million Euro hat, könnte danach steuerfrei übertragen.

Frage: Und die Kehrseite?

Münchenberg: Auch beim Betriebsvermögen gilt künftig die Veranlagung nach Verkehrswerten. Das ist für viele Firmen, vor allem Personengesellschaften, ungünstiger. Außerdem ist die bereits erwähnte völlige Befreiung von 85 Prozent an sehr strenge Fortführungsbedingungen geknüpft.

Frage: Nämlich?

Münchenberg: Der Gesetzgeber macht Kontinuität bei der Beschäftigung zur Bedingung. 70 Prozent der bisherigen Lohnsumme dürfen in den zehn Jahren nach dem Erbfall nicht unterschritten werden. Geschieht dies auch nur in einem einzigen Jahr, entfällt die Befreiung zu jeweils einem Zehntel. Kommt es innerhalb von 15 Jahren zur Aufgabe, entfällt die Befreiung vollständig.

Frage: Gibt es Ausweichmöglichkeiten?

Münchenberg: Noch können die Vergünstigungen nach altem Recht genutzt werden. Im Einzelfall kommen auch Stiftungsmodelle in Frage.

Frage: Sehen Sie Probleme für bestimmte Gruppen?

Münchenberg: Ja, etwa für Freiberufler. Die können ihre Praxen oft gar nicht unter den Fortführungsbedingungen an ihre Kinder vererben, weil die Kinder andere Berufe haben. Dann greift der volle Verkehrswert. Das ist hart. Hier soll im Gesetzgebungsverfahren eventuell nachgebessert werden.

Frage: Noch ein Tipp kurz vor Inkrafttreten der Reform?

Münchenberg: Schlechterstellungen drohen bei Übertragungen von größerem Immobilienvermögen, ferner von Beteiligungen an vermögensverwaltenden GmbH & Co. KGs, in denen z.B. Immobilien geparkt sind. Das Thema sollte man unbedingt innerhalb des verbleibenden Zeitfensters mit einem Steuerberater besprechen.

Von Rüdiger zu Klampen

Frage: Herr Münchenberg, das Kabinett hat die Reform der Erbschaftsteuer auf den Weg gebracht. Wann erwarten sie die Verabschiedung?



Münchenberg: Es liegt ein Regierungsentwurf vor. Mit der Gesetzesverabschiedung rechnen wir ab Frühjahr 2008, spätestens zum 1. Juli 2008.

Frage: Kann man vermeiden, schlechter gestellt zu werden?

Münchenberg: Ein Beispiel dazu. Für Erben, aber nicht für Beschenkte, soll das Gesetz auf Antrag bereits rückwirkend zum 1. Januar 2007 anwendbar sein. Man sollte sich also als Erbe ausrechnen lassen, ob man mit altem oder neuem recht besser fährt und ggf. einen Antrag stellen.

Frage: Was ist mit dem Eigenheim? Bleibt das steuerfrei?

Münchenberg: In aller Regel ja. Zwar werden Immobilien künftig – anders als bisher – nach dem Verkehrswert zur Besteuerung herangezogen. Doch zugleich hebt der Gesetzgeber die Freibeträge kräftig an. Sie betragen für Ehegatten 500 000 und für Kinder 400 000 Euro.

Frage: Wie sieht es mit anderen Verwandten aus?

Münchenberg: Die Belastung etwa von Geschwistern, Neffen und Nichten wächst erheblich. Das Gleiche gilt zum Beispiel für nichteheliche Partner. In den betreffenden Steuerklassen II und III greift in den allermeisten Fällen ein Steuersatz von 30 Prozent, und das bei einem Freibetrag von nur 20 000 Euro. Dies ist umso bedeutender, als die Zahl der Kinderlosen steigt. Ihr Vermögen wird bei der Weitergabe im Erbfall also u.U. spürbar geschmälert. Mancher könnte dies als Argument für eine Adoption werten.

Frage: Bisher standen Partner, zu denen kein herkömmliches verwandtschaftliches Verhältnis bestand, beim Erben oft schlecht da. Und künftig?

Münchenberg: Einen echten Fortschritt gibt es für Partner aus eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Für sie gilt künftig ein Freibetrag von 500 000 Euro – wie für Ehegatten.

Frage: Was ist mit Kapitalvermögen?

Münchenberg: Dieser Bereich ist klar ein Gewinner der Reform. Wie gesagt, der Gesetzgeber wird mit Blick auf die Eigenheime die Freibeträge anheben. Und das gilt dann – bei unveränderter Bewertung – auch für Kapitalvermögen.

Frage: Aus dem Unternehmerlager klingt oft Unzufriedenheit mit der künftigen Regelung an. Ist das gerechtfertigt?

Münchenberg: Das kommt darauf an. Es sind auf den ersten Blick einige sehr gute Vergünstigungen geplant. Dazu gehört, dass 85 Prozent des Betriebsvermögens völlig befreit sein sollen. Zugleich gibt es eine Freigrenze von 150 000 Euro. Wer also einen kleinen Betrieb im Wert von einer Million Euro hat, könnte danach steuerfrei übertragen.

Frage: Und die Kehrseite?

Münchenberg: Auch beim Betriebsvermögen gilt künftig die Veranlagung nach Verkehrswerten. Das ist für viele Firmen, vor allem Personengesellschaften, ungünstiger. Außerdem ist die bereits erwähnte völlige Befreiung von 85 Prozent an sehr strenge Fortführungsbedingungen geknüpft.

Frage: Nämlich?



Münchenberg: Der Gesetzgeber macht Kontinuität bei der Beschäftigung zur Bedingung. 70 Prozent der bisherigen Lohnsumme dürfen in den zehn Jahren nach dem Erbfall nicht unterschritten werden. Geschieht dies auch nur in einem einzigen Jahr, entfällt die Befreiung zu jeweils einem Zehntel. Kommt es innerhalb von 15 Jahren zur Aufgabe, entfällt die Befreiung vollständig.

Frage: Gibt es Ausweichmöglichkeiten?

Münchenberg: Noch können die Vergünstigungen nach altem Recht genutzt werden. Im Einzelfall kommen auch Stiftungsmodelle in Frage.

Frage: Sehen Sie Probleme für bestimmte Gruppen?

Münchenberg: Ja, etwa für Freiberufler. Die können ihre Praxen oft gar nicht unter den Fortführungsbedingungen an ihre Kinder vererben, weil die Kinder andere Berufe haben. Dann greift der volle Verkehrswert. Das ist hart. Hier soll im Gesetzgebungsverfahren eventuell nachgebessert werden.

Frage: Noch ein Tipp kurz vor Inkrafttreten der Reform?

Münchenberg: Schlechterstellungen drohen bei Übertragungen von größerem Immobilienvermögen, ferner von Beteiligungen an vermögensverwaltenden GmbH & Co. KGs, in denen z.B. Immobilien geparkt sind. Das Thema sollte man unbedingt innerhalb des verbleibenden Zeitfensters mit einem Steuerberater besprechen.